

Förderverein St.Georg Meinersen für innere Mission

Satzung

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Förderverein St.Georg Meinersen für innere Mission“ mit dem Zusatz „eingetragener Verein“(„e.V.“). Der Verein ist eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Hildesheim mit der VR-Nr. 100270. Sitz des Vereins ist 38536 Meinersen.

§ 2

Vereinszweck

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Kinder- und Jugendpflege, der Altenpflege sowie Förderung der Religion. Dies geschieht durch missionarische und diakonische Arbeit insbesondere unter Kindern, Jugendlichen und Alten im Sinne evangelischer Diakonie als Wesens- und Lebensäußerung der Kirche und in praktischer Ausübung christlicher Nächstenliebe.

(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere

- a) durch die teilweise oder vollständige Finanzierung vor allem eines hauptamtlichen Mitarbeiters der St.Georg-Kirchengemeinde Meinersen mit entsprechender beruflicher Qualifikation. Dieser soll insbesondere Kindern, Jugendlichen und alten Menschen in regelmäßig stattfindenden Gruppen durch Wort und Tat das Zeugnis christlichen Glaubens und Lebens gemäß der Heiligen Schrift nahebringen und sie zum Leben in der örtlichen Kirchengemeinde begleiten.
- b) durch die Beschaffung finanzieller Mittel z.B. über Spenden, Zuwendungen, Sammlungen, Erbschaften, Geldbußen, Sponsoring
- c) durch Öffentlichkeitsarbeit und deren Finanzierung
- d) durch Finanzierung anderer Sachkosten, die der Erfüllung des Vereinszwecks dienen.

(3) Die Umsetzung erfolgt in enger Bindung an die Ev.-luth. St.Georg-Kirchengemeinde in Meinersen und ihrem Kirchenvorstand. Der Verein kann auch unmittelbar die kirchengemeindliche Arbeit finanzieren. Ein Mitspracherecht an Entscheidungen der Kirchengemeinde ist damit nicht verbunden.

(4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein, die gewillt sind, den Zweck des Vereins zu fördern und die kirchliche und diakonische Grundlage seiner Arbeit zu wahren.

(2) Mitglied kann unter anderem jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr beendet hat und den Vereinszweck bejaht und unterstützt. Die Neuaufnahme von Mitgliedern erfolgt durch Vorstandsbeschluss. Die Neuaufnahme ist schriftlich zu beantragen.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist schriftlich mit einer sechswöchigen Frist zum Kalendervierteljahresschluss dem Vorstand zu erklären.

(4) Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied die Ziele des Vereins nicht mehr bejaht oder ihnen zuwiderhandelt. Der Ausschluss bedarf der Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung.

§ 4

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vereinsvorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Schriftführer, der zugleich Rechnungsführer ist. Von den drei Vorstandsmitgliedern muss zudem einer Mitglied oder Beauftragter des Kirchenvorstands der Ev.-luth. Kirchengemeinde Meinersen sein.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Jeweils zwei seiner Mitglieder vertreten den Vorstand gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich im Sinne von § 26 BGB. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit den Rücktritt des Gesamtvorstandes beschließen und Neuwahlen durchführen.

§ 5

Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe dieser Satzung.

(2) Der Vorstand hat innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres Rechnung über das abgelaufene Geschäftsjahr (= Kalenderjahr) zu legen.

(3) Die Beschlüsse des Vorstandes bedürfen der Einstimmigkeit der versammelten Vorstandsmitglieder. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind.

§ 6

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorstandsvorsitzenden, auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes oder auf Antrag von drei Vereinsmitgliedern schriftlich mit einer Frist von mindestens 7 Tagen einberufen,

- a) mindestens einmal im Jahr, und zwar innerhalb der ersten vier Monate des Geschäftsjahres zur Entgegennahme des Geschäftsberichtes, der Rechnungslegung und zur Entlastungserteilung
- b) zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen oder eine etwaige Auflösung
- c) zu Wahlen
- d) zur Beratung und Beschlussfassung über gestellte Anträge.

(2) Bei der Abstimmung in der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme.

(3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen ordentlichen Mitglieder beschlussfähig. Soweit nicht Gesetz oder Satzung etwas anderes erfordern, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Auflösung und zu Satzungsänderungen bedarf es der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Änderungen, die den Vereinszweck betreffen, bedürfen ebenfalls der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

(4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Schriftführer zu unterschreiben und von einem weiteren Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen.

§ 7

Vereinsvermögen, Rechnungslegung und -prüfung

(1) Pflichtbeiträge werden nicht erhoben. Die notwendigen Mittel werden hauptsächlich durch freiwillige Spenden der Mitglieder und Freunde des Vereins aufgebracht. Vermögen und Einkünfte dürfen nur im Sinne des Vereinswesens verwendet werden.

(2) Mitglieder erhalten für ihre Mitarbeit keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ihnen steht weder während der Mitgliedschaft noch bei Beendigung der Mitgliedschaft eine Entschädigung zu. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Über die Einnahmen und Ausgaben sowie das Vermögen des Vereins ist Rechnung zu legen. Die Prüfung der Jahresrechnung erfolgt durch zwei von der Mitgliederversammlung jährlich gewählte Prüfer. Die Prüfer können ordentliche Mitglieder oder auch Freunde des Vereins sein.

§ 8

Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Ev.-luth. Kirchengemeinde St.Georg Meinersen mit der Auflage zu, es satzungsgemäß zu verwenden. Gleiches gilt, wenn der bisherige Vereinszweck entfällt.

Meinersen, den 05.03.2016

gez. Volker Brandt
gez. Michael Sack
gez. Carsten Gehrke

V. Brandt
Michael Sack
Carsten Gehrke